Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.



Accounting Standards Committee of Germany

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax.: (030) 20 64 12 - 15 www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	96. IFRS-FA / 25.01.2021 / 09:00 — 10:00 Uhr
TOP:	02 – Post-implementation Review des IASB zu IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinsame Vereinbarungen und IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen
Thema:	Präsentation über die Inhalte des <i>Request for Information</i> des IASB
Unterlage:	96_02b_IFRS-FA_PiR_IFRS10-12_Rfl_ Präs

Stand des Projekts





Post-implementation Review

Phase 1:

- Outreach des IASB-Projektteams im Zeitraum September 2019 bis April 2020
- Identifikation von Themenbereichen, die im Rahmen von Phase 2 untersucht werden sollen

Phase 2:

- Veröffentlichung des Request for Information durch den IASB am 9. Dezember 2020
- Kommentierungsfrist: 10. Mai 2021

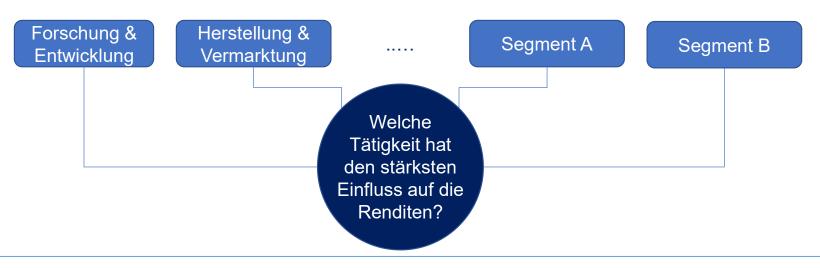
Request for Information | IFRS 10



Identifikation der maßgeblichen Tätigkeiten – Frage 2(a)



Die Identifizierung der maßgeblichen Tätigkeiten ist komplex, wenn zwei oder mehr Investoren über Rechte verfügen, die ihnen die einseitige Fähigkeit verleihen, verschiedene maßgebliche Tätigkeiten zu lenken, insbesondere wenn diese Tätigkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden oder von zukünftigen Ereignissen abhängig sind.



Request for Information | IFRS 10



Rechte, die einem Investor Verfügungsgewalt verleihen – Frage 2(b)



Die Beurteilung, ob Rechte Schutzrechte sind (IFRS 10.B26-B27), kann komplex sein, z.B.:

- > Rechte zur Bestellung von Mitgliedern des Managements in Schlüsselpositionen,
- Wirkung von Vetorechten und Deadlock Clauses,
- Franchiseverträge (IFRS 10.B29-B33),
- > Rechte, die an unsichere künftige Ereignisse (z.B. Bruch von Covenants) geknüpft sind.

Einige Stakeholder baten um zusätzliche Leitlinien, wie eine **erneute Überprüfung** der eigenen Rechte und die Rechte Dritter (einschließlich potenzieller Stimmrechte) zu erfolgen hat, wenn sich die jeweiligen **Umstände ändern** (IFRS 10.8, B23)

➤ Auswirkung von Änderungen der Marktbedingungen auf die Beurteilung, ob potenzielle Stimmrechte substanziell sind (IFRS 10.B85, BC124)

Request for Information | IFRS 10



Beherrschung ohne Stimmrechtsmehrheit – Frage 2(c)



Die Beurteilung, ob ein Anteilseigner aufgrund des Umfangs seines Anteilsbesitzes im Verhältnis zum **Umfang** und zur **Streuung** der Anteile anderer Investoren die **praktische Fähigkeit** hat, die maßgeblichen Tätigkeiten des Beteiligungsunternehmens zu lenken (IFRS 10.B38, B41), ist ermessensbehaftet.

- Konsistente Ergebnisse in der Praxis?
- Kosten der fortlaufenden Überprüfung der Beurteilung?
- Vorgabe quantitativer Schwellenwerte?



Request for Information | IFRS 10



Prinzipal-/Agenten-Beziehungen – Frage 3(a)



Die Beurteilung, ob das Ausmaß der **Schwankungen der Renditen**, denen ein Entscheidungsträger ausgesetzt ist, mit der Eigenschaft als Agent vereinbar ist, ist ermessensbehaftet.

- Vergütungsvereinbarungen (z.B. Erfolgshonorare) können komplex und an den Eintritt künftiger Ereignisse geknüpft sein
- Vorgabe von quantitativen Schwellwerten?

Umfang der Entscheidungskompetenz des Investors über das Beteiligungsunternehmen

Rechte anderer Parteien

Entgeltvereinbarungen Risikobelastung des Entscheidungsträgers durch Schwankungen der Renditen aus anderen Anteilen, die er besitzt

Gewichtung der einzelnen Faktoren entsprechend der jeweiligen Einzelumstände (IFRS 10.B60).

Request for Information | IFRS 10



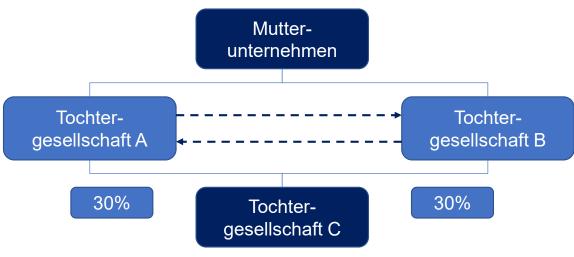
Agentenbeziehungen, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen ("De Facto-Agenten") – Frage 3(b)



Der Nachweis bzw. die Widerlegung eines **Agentenverhältnisses**, das **nicht** auf einer **vertraglichen Vereinbarung** beruht (faktisches Agentenverhältnis, IFRS 10.B73-B75), ist komplex.

Spezifischer Anwendungsfall:

 Zwei Investoren unter gemeinsamer Beherrschung (A und B) halten Anteile an dem Beteiligungsunternehmen C



Request for Information | IFRS 10



Definition von Investmentgesellschaften – Frage 4(a)



Hinsichtlich der **Definition einer Investmentgesellschaft** fragten einige Stakeholder den IASB nach **Klarstellungen** zu einzelnen Aspekten der Definition (IFRS 10.27-28), insbesondere im Hinblick auf:

- Geschäftszweck Ausmaß der Erbringung von aktiven Managementdienstleistungen, das mit dem Status einer Investmentgesellschaft vereinbar ist,
- Ausstiegsstrategie Art/Umfang des formalen Dokumentation, der erforderlich ist, um nachzuweisen, dass eine Ausstiegsstrategie vorliegt und
- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert die zu erfüllenden Voraussetzungen für den Nachweis, dass Informationen zum beizulegenden Zeitwert für interne Berichts- und Entscheidungszwecke verwendet werden.

Request for Information | IFRS 10



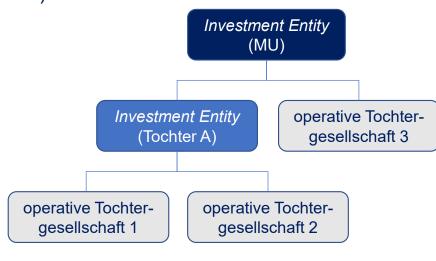
Tochtergesellschaften, die selbst eine Investmentgesellschaft sind – Frage 4(b)



Hält eine Investmentgesellschaft Anteile an einem Tochterunternehmen, das selbst eine Investmentgesellschaft ist, ist dieses nicht zu konsolidieren. Vielmehr sind die Anteile *ergebniswirksam* zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (IFRS 10.31-33).

Dies führe nach Ansicht von einigen Stakeholdern zu Informationsverlusten im Hinblick auf:

- Beteiligungen, die von der zwischengeschalteten Tochtergesellschaft gehalten werden
- von dem zwischengeschalteten Tochterunternehmen erbrachte Dienstleistungen
- andere vom zwischengeschalteten Tochterunternehmen gehaltene Vermögenswerte und Schulden



Request for Information | IFRS 10



Bilanzierung von Veränderungen in der Beziehung zwischen einem Investor und einem Beteiligungsunternehmen – Frage 5(a)



Einige Stakeholder bemängeln, dass die IFRS keine umfassenden Vorschriften in Bezug auf die Bilanzierung von Änderungen der Anteilsverhältnisse, die zu einer Veränderung der Art der Einbeziehung eines Beteiligungsunternehmen führen, enthalten:

- Nicht alle (denkbaren) Fallkonstellationen sind in IFRS 10, IFRS 11 und IAS 28 adressiert
- Kritisiert wird auch die Anforderung in IFRS 10.B98, dass jede behaltene Beteiligung an einem ehemaligen Tochterunternehmen zu dessen beizulegendem Zeitwert an dem Tag, an dem die Beherrschung wegfällt, neu zu bewerten ist.

Request for Information | IFRS 10



Überblick über potentielle "Statuswechsel" – Frage 5(a):

To: From:		Financial asset	Equity-accounted investee (significant influence/joint venture)	Joint operations		Control
				Joint control—joint operation	Party to a joint operation*	
Financial asset		Follow guidance in IFRS 9 (note 1)	Guidance not clear (TR#1)	Guidance not clear (TR#4)***	Guidance not clear (TR#8)***	Remeasure – IFRS 3.42**
Equity-accounted investee (significant influence/joint venture)		Remeasure – IAS 28.22 (b) and IFRS 9.5.1.1**	Do not remeasure - IAS 28.24**	Guidance not clear (TR#5)***	Guidance not clear (TR#9)***	Remeasure – IFRS 3.42**
	Joint control— joint operation	Remeasure – IFRS 9.5.1.1**	Guidance not clear (TR #2)***	Do not remeasure – IFRS 11.B33C	Guidance not clear (TR#10)***	Remeasure IFRS 3.42A
Joint Operations	Party to a joint operation*	Remeasure – IFRS 9.5.1.1**	Guidance not clear (TR#3)***	Do not Remeasure IFRS 11.B33CA	Guidance not clear (TR#11)***	Guidance not clear (TR#14)***
Control		Remeasure – IFRS 10.25(b) and IFRS 9.5.1.1 **	Remeasure – IFRS 10.25(b)	Guidance not clear (TR#7)***	Guidance not clear (TR#12)***	Do not remeasure – IFRS 10.23**

Modifiziert übernommen von: IFRS IC, Juli 2015 Meeting, Agenda Paper 6, S. 14.

Request for Information | IFRS 10



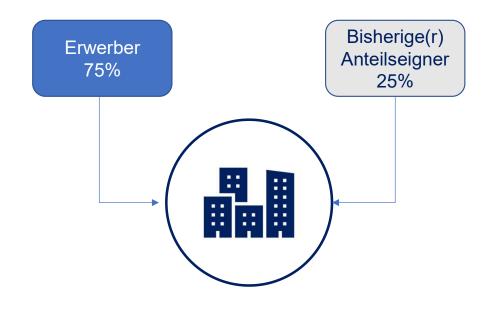
Teilweiser Erwerb eines Tochterunternehmens, das keinen Geschäftsbetrieb iSv IFRS 3 bildet – Frage 5(b)



Die IFRS enthalten keine Regelungen für den teilweisen Erwerb eines Tochterunternehmens, das keinen Geschäftsbetrieb iSv IFRS 3 darstellt.

Zwei Vorgehensweisen anzutreffen:

- Allokation der Gegenleistung auf die erworbenen, identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden auf Grundlage ihrer beizulegenden Zeitwerte (IFRS 3.2(b))
- Anwendung der Erwerbsmethode gem. IFRS 3, inkl. des Ausweises von nichtbeherrschenden Anteile



Request for Information | IFRS 11

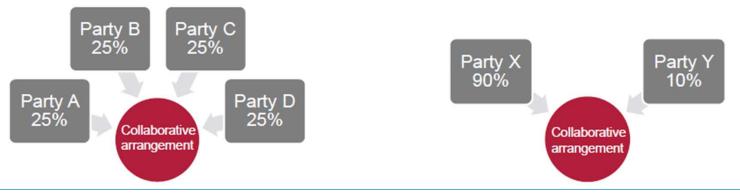


Kooperationen und Vereinbarungen, die nicht vom Anwendungsbereich von IFRS 11 erfasst sind – Frage 6



Wie sind Vereinbarungen zu bilanzieren, bei denen zwei oder mehr Parteien gemeinsam Tätigkeiten leiten, die aber – mangels gemeinschaftlicher Beherrschung – **keine gemeinsame Vereinbarung iSv IFRS 11.4** darstellen?

- Bewertung nach der Equity-Methode (sofern maßgeblicher Einfluss vorliegt)
- Die Natur/Art solcher Kooperationen entspreche eher der einer gemeinschaftlichen Tätigkeit



Request for Information | IFRS 11

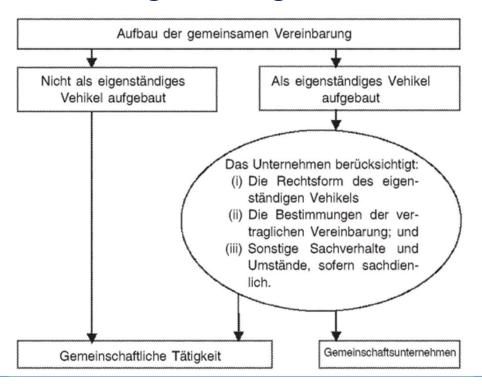


Einstufung von gemeinsamen Vereinbarungen – Frage 7



Die Einstufung einer gemeinsamen Vereinbarung (als gemeinschaftliche Tätigkeit oder Gemeinschaftsunternehmen) ist komplex und kann ein erhebliches Ermessen erfordern.

Können die Vorschriften in IFRS 11 zur Einstufung einer gemeinsamen Vereinbarung vereinfacht werden?



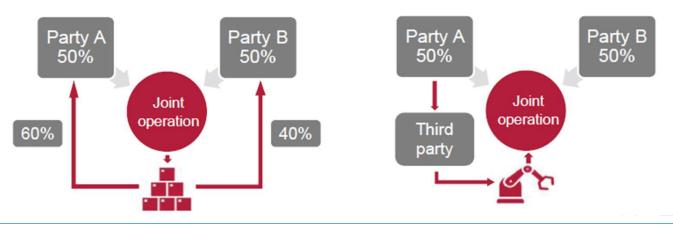
Request for Information | IFRS 11



Vorschriften zur Bilanzierung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten – Frage 8



Unsicherheit wurde von einigen Stakeholdern geäußert, wie die **Vorschriften zur Bilanzierung** von gemeinschaftlichen Tätigkeiten (IFRS 11.20) im Einzelfall anzuwenden sind, z.B. wenn ein gemeinschaftlich Tätiger eine Vereinbarung für die gemeinschaftliche Tätigkeit abschließt oder wenn der Anteil am Output vom Eigentumsanteil abweicht.



Request for Information | IFRS 12



Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen (IFRS 12) – Frage 9



Das bisherige **Feedback** zu den Anforderungen von IFRS 12 fiel **uneinheitlich** aus: Einige Stakeholder forderten zusätzliche Angaben, während andere bemängelten, dass die bestehenden Angabepflichten zu umfangreich seien.

Zusätzliche Angaben wurden z.B. gefordert zu:

- Zusammensetzung der nicht beherrschenden Anteile
- Anteil am Cashflow aus betrieblicher T\u00e4tigkeit, der wesentlichen nicht-beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist,
- Informationen über Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden, den steuerlichen Konsequenzen von Ausschüttungen und der Nachrangigkeit von Schulden in Tochterunternehmen,
- eine stärkere Disaggregation der zusammengefassten Finanzinformationen (IFRS 12.12, 21).

Request for Information | Sonstiges



Sonstige Anmerkungen, inkl. des Zusammenwirkens von IFRS 10 und IFRS 11 mit anderen IFRS – Frage 10

Gibt es **weitere Themen**, die nicht im *Request for Information* angesprochen werden, einschließlich solcher, die sich aus dem Zusammenwirken von IFRS 10 und IFRS 11 mit anderen IFRS ergeben (z.B. Bilanzierung von Transaktionen, die den Verkauf eines Tochterunternehmens an einen Kunden beinhalten), und die als relevant für den *Post-Implementation Review* erachtet werden?